

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2015/058 freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Hartig, Daniel	Datum: 31.08.2015
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.09.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich

Betreff:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 033/2013; Vorlage B 2013/022; 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Nach § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage dafür ist eine kommunale Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).

Wegen Auslaufen des bisherigen Entsorgungsvertrages mit der beauftragten Firma Becker Umweltdienste GmbH zum 31.12.2015 wurde im Juli die Neuausschreibung der Entsorgungsleistungen für dezentrale Anlagen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung wurde der Firma Körner Rohr & Umwelt GmbH mit Sitz in Dresden als dem Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag erteilt und ein Entsorgungsvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen.

In Folge des Anbieterwechsels ergeben sich auch Änderungen der Preise für die zu erbringenden Leistungen. So verändert sich das an den Dienstleister zu zahlende Entgelt für Entleerung und Transport von Fäkalschlamm und fäkalhaltigen Abwässern von bisher 14,76 €/m³ auf nunmehr 14,34 €/m³. Darüber hinaus erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2015 für die Kläranlage in Kreischa eine Gebührenanpassung für angelieferte Abwassermengen. Demnach beträgt der Preis für Fäkalwasser nunmehr 1,95 €/m³ statt bisher 1,70 €/m³ sowie für Fäkalschlamm 11,60 €/m³ statt bisher 9,70 €/m³.

Auf Grund der vorgenannten Preisänderungen sind die Entsorgungsgebühren für dezentrale Anlagen entsprechend neu zu berechnen. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich ab dem 01.01.2016 für die Entsorgung von Fäkalwasser eine Gebühr in Höhe von 20,11 €/m³. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm beträgt die Gebühr künftig 28,90 €/m³. Eine Übersicht zur Preisermittlung ist in Anlage 2 dargestellt.

Auch die Zuschläge für Schlauchlängen von mehr als 20m bzw. mehr als 50m sind in Folge des Anbieterwechsels in der Satzung anzupassen. Für Schlauchlängen ab 20m bis zu 50m beträgt der Zuschlag nunmehr 1,67 €/m statt bisher 2,26 €/m. Ab 50m beläuft sich der Zuschlag auf 2,38 €/m statt bisher 1,31 €/m.

Darüber hinaus wird die bisherige Regelung zur Auf- bzw. Abrundung der entsorgten Abwassermenge gestrichen, da diese nicht mehr notwendig ist. Die vorhandene Messtechnik an den Entsorgungsfahrzeugen ist in der Lage, zuverlässig die entsorgte Abwassermenge auf halbe Kubikmeter genau festzustellen. Insofern sollte dies künftig auch bei der Abrechnung und Gebührenfestsetzung Berücksichtigung finden. Die Auswirkungen der Abrechnung halber Kubikmeter auf die Gesamtkalkulation der Fäkaliengebühren bleiben abzuwarten. Sollten damit Veränderungen der Fäkaliengebühren einhergehen, ist eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Die vorgenannten Änderungen ziehen eine Anpassung der derzeit geltenden Abwassergebührensatzung nach sich. Der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwassergebühren für dezentrale Anlagen sind kostendeckend kalkuliert, sodass durch die Gebühren alle anfallenden Aufwendungen gedeckt werden können. Die Gebühren für zusätzliche Schlauchlängen entsprechen den Preisen des Anbieters Körner Rohr & Umwelt GmbH, sodass lediglich eine Weiterberechnung dieser Kostenposition an den Gebührenpflichtigen erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1	Entwurf Änderungssatzung
Anlage 2	Kalkulation Fäkaliengebühren 2016